

38. Ist der Irrtum, in welchem der Richter durch Vorlage falscher Bescheinigungsmittel behufs Erwirkung eines Arrestes versetzt wird, geeignet einen Betrug zu begründen?

St.G.B. §. 263.

II. Straffenat. Urtr. v. 8. Juni 1880 g. D. u. Gen. Rep. 1097/80.

I. Kammergericht Berlin.

Die Angeklagten D. und H. glaubten eine Forderung gegen A. zu besitzen und cedierten solche behufs Einklagung und Erwirkung eines Sicherungsarrestes an den freigesprochenen Mitangeklagten G., indem sie demselben zugleich einen gefälschten Brief einhändigten, worin ein angeblicher Dritter den Angeklagten D. davon benachrichtigt, daß A. seine Mobilien verkaufe und auszuwandern beabsichtige. G. benutzte diesen Brief, dessen Falschheit er nicht kannte, bei Gericht als Bescheinigungsmittel für die Gefährdung der Forderung und erwirkte daraufhin einen gerichtlichen Arrest auf die Mobilien des A.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der wegen Betruges, wobei sie sich des G. als Werkzeug bedienten, verurteilten Angeklagten, welche sich darauf gründete, daß der Richter durch die Behauptungen der Parteien nicht getäuscht werden könne, wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Es handelt sich vorliegend nicht um einseitige Behauptungen einer Partei, über welche der Richter erst nach Gehör des Gegners und, soweit sie bestritten sind, nach geführtem Beweise zu entscheiden berechtigt ist, deren Vorbringen für sich allein daher rechtlich eine Irrtumserregung des Richters nicht hervorbringen können, weil für den letzteren die rechtliche Möglichkeit, denselben an und für sich Glauben zu schenken, ausgeschlossen ist, sondern es handelt sich um ein zur Begründung eines Arrestgesuches vorgelegtes schriftliches Bescheinigungsmittel, das von dem Richter behufs vorläufiger Arrestanlage einseitig ohne vorheriges Gehör des Arrestbeflagten geprüft werden muß. Bezeichnet dieses Dokument Thatsachen als geschehen, welche in Wirklichkeit nicht geschehen sind, und wird dadurch der Richter zu einer Verfügung veranlaßt, welche er bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht getroffen haben würde, so erweist sich diese Verfügung als das Ergebnis eines thatsächlichen Irrtumes und, wenn die Überreichung mit der Kenntnis des

unwahren Inhaltes geschah, als das Ergebnis einer falschen Vorspiegelung.“